

UPDATE ÖPNV-RECHT

ERLEDIGUNG DURCH ZEITABLAUF BEI EINSTWEILIGER ERLAUBNIS

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.04.2021, 3 M 144/20

Ein Verkehrsunternehmen beehrte – parallel zu einem zeitlich geführten Verfahren gegen die endgültig erteilte Genehmigung der Beigeladenen – vor dem VG Magdeburg die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis (eE) mit Sofortvollzug an sich sowie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die an die Beigeladene erteilte eE. Die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss verwarf das OVG Magdeburg nun als unzulässig, da die Geltungsdauer der beantragten eE abgelaufen und somit das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei.

Das OVG Magdeburg führte aus, dass sich die angegriffene eE durch Zeitablauf erledigt habe. Zwar bedürfe es bis zum Zeitpunkt, in welchem die Genehmigung bestandskräftig werde, stets weiterer eE, da diese grundsätzlich nach sechs Monaten erlöschen. Die an die Beigeladene neu erteilte eE war jedoch mangels dahingehender Antragsänderung nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Ob eine solche Änderung zulässig wäre, ließ das Gericht offen. Jedenfalls diene die eE nicht der Sicherung der Vollziehung der noch nicht bestandskräftigen endgültigen Genehmigung. Ebenso wenig sei die endgültige, aber noch nicht bestandskräftige, Genehmigung Grundlage der (einstweiligen) Verkehrserbringung. Dies folge schon daraus, dass die Genehmigungsurkunde erst bei Unanfechtbarkeit der Genehmigungsentscheidung erteilt würde und die endgültige Genehmigung auch nicht vorläufig erteilt werden dürfe. Alleinige Grundlage des Verkehrs sei bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit die eE. Endet die Geltungsdauer der eE, müsse die Genehmigungsbehörde neu über die Erteilung entscheiden. Eine Verlängerung sei gesetzlich nicht vorgesehen. Da die eE aufgrund des Verbots der Doppelbedienung nur einem Konkurrenten erteilt werden könne, sei auch für die beehrte Erteilung einer eE an die Antragstellerin kein Raum mehr.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OVG Magdeburg verdeutlicht, dass sich nicht nur Haupt-, sondern auch Eilverfahren zur Erlangung der eE häufig durch Zeitablauf erledigen. Die Konsequenz für etwaig anzustrebende Eilverfahren ist, dass gegen jede an einen Konkurrenten erteilte eE – neben der jeweils neu zu beantragenden eigenen eE - vorzugehen ist. Ein solches Vorgehen ist indes nur ratsam, wenn geltend gemacht werden kann, dass sich die Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat oder die Erteilung der Genehmigung offensichtlich fehlerhaft ist und sich dies auf die getroffene Entscheidung über die beste Verkehrsbedienung auswirkt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.01.2019 - 7 LA 91/18).